

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 99 (1954)

Heft: 3

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 15. Januar 1954, Nummer 1

Autor: Baur, J. / Weber, W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

48. JAHRGANG / NUMMER 1 / 15. JANUAR 1954

Erböhung der Teuerungszulagen an das Staatspersonal

Mit unserer heutigen Teuerungszulage von 17 % sind nur 167 Punkte der Teuerung ausgeglichen. Der Lebenskosten-Index steht immer noch auf 170,6 Punkten (November 1953), so dass 3,6 Indexpunkte nicht ausgeglichen sind. Die Konferenz der Personalverbände verlangte daher nach dem abschlägigen Bescheid der Finanzdirektion vom 16. Oktober 1953 (siehe Päd. Beob. Nr. 16/1953) eine weitere Besprechung mit dem Herrn Finanzdirektor und reichte hierauf nachstehende Eingabe ein:

KONFERENZ DER PERSONALVERBÄNDE

Zürich, den 17. Dezember 1953

Finanzdirektion des Kantons Zürich,
Zürich

Sehr geehrter Herr Regierungsrat!

In der Frage des vollen Teuerungsausgleiches beziehen wir uns auf die Besprechung auf der Finanzdirektion vom 2. Dezember 1953.

Die unterzeichneten Organisationen haben in der Folge erneut alle in die Diskussion geworfenen Gesichtspunkte einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Grundsätzlich bekennen wir uns erneut zu unserm bisherigen Standpunkte, insbesondere zu unsrern Eingaben an die Finanzdirektion vom 29. September 1953 und an den Regierungsrat vom 13. November 1953. Wir übersehen indes nicht, dass angesichts des nahen Jahresendes die sofortige Inangriffnahme einer Neuordnung für die Zukunft den Erfordernissen entspricht. Die sich aufdrängende Zukunftsregelung ist dann richtig, wenn sie einerseits dem gegenwärtigen Stande der Lebenskosten Rechnung trägt, andererseits aber auch die Einbussen des Staatspersonals in den vergangenen Jahren angemessen berücksichtigt:

1. Der Index der Lebenskosten, welcher lange Zeit erheblich über 170 Punkte stand, ist vorübergehend etwas zurückgegangen. Seit Monaten steht er nun wieder höher. Er betrug im Monat November für die Stadt Zürich 170,6 Punkte. Aus dieser Gegenwartssituation heraus ergibt sich, dass eine Erhöhung der Teuerungszulagen um 2 % den vollen Ausgleich noch nicht erbringen kann, denn es werden damit nur 169,85 Punkte erreicht.

2. Dazu tritt nun aber, dass mit der Berücksichtigung der Gegenwartssituation den Verhältnissen nur teilweise Rechnung getragen würde. Das Staatspersonal hat nicht nur im Laufe dieses Jahres, sondern seit Jahren durch das Zurückstehen hinter dem vollen Teuerungsausgleich bedeutende Verluste erlitten. Setzt man den bisher erfolgten Ausgleich von 167 Punkten (bzw. bis zum 1. Oktober 1951 von 160 Punkten) zum jeweiligen Lebenskosten-Index in Beziehung, so ergibt sich, dass seit dem 1. Oktober 1950 das Staatspersonal 142 Monatsgehaltsprozente oder 11,8, d. h. rund 12 Jahresgehaltsprozente eingebüßt hat. Hieraus folgt, dass während zwölf Jahren eine zusätzliche Ausrichtung von 1 % der Grundbesoldungen notwendig ist, damit der Ausgleichsanspruch und Nach-

holbedarf der letzten Jahre gedeckt werden kann. Auch mit einer solchen Verlagerung auf lange Zeit nimmt das Staatspersonal noch ein Opfer in Kauf.

3. Auf Grund dieser Darlegungen (Ziff. 1 und 2) stellen wir das Gesuch, es sei, mit Wirkung ab 1. Januar 1954, die bisherige Teuerungszulage von 17 % um 3 % auf 20 % zu erhöhen.

Die Teuerung hat sich im laufenden Jahre weiterhin als sehr hartnäckig und stabil erwiesen. Die Notwendigkeit einer angemessenen Korrektur ist nunmehr gewiss unausweichlich herangereift. Andere öffentliche Verwaltungen und Grossbetriebe der Privatwirtschaft sind im Teuerungsausgleich dem Kanton Zürich erheblich voran. Wir verweisen auf folgende Beispiele:

Ausgleich:

Stadt Zürich	168,5	Punkte
Bund	169	"
Zürcher Kantonalbank	171	"
Zürcher Kreditinstitute	171	"
Versicherungsgesellschaften (grossenteils mit Personalversicherung ohne Prä- mienbelastung für das Personal) ...	168	"	
Schweizerischer Ingenieur- und Architek- tenverein (Empfehlungen des SIA)	171	"	

Offensichtlich ist also auch psychologisch einer Neuregelung reichlich vorgearbeitet. Der Anspruch des Staatspersonals ist in jeder Hinsicht derart sauber ausgewiesen, dass wir zuversichtlich hoffen, für unser Begehr beim Regierungsrat und Kantonsrat Gehör zu finden.

Für die offene Aussprache vom 2. Dezember 1953 und für Ihre in die Richtung einer Neuregelung weisenden Ueberlegungen möchten wir Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, noch unsren Dank aussprechen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Gezeichnet von den Vertretern nachstehender Körperschaften:

Verein der Staatsangestellten des Kantons Zürich.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Verband des Personals öffentlicher Dienste.

Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen.

Verein der Kantonspolizei Zürich.

Pfarrverein des Kantons Zürich.

Dozentenschaft der Universität Zürich.

Wie wir der Presse entnehmen, hat der Regierungsrat nun beschlossen, dem Kantonsrat zu beantragen, die Teuerungszulagen an das Staatspersonal von bisher 17 % auf 19 % der gesetzlichen und verordnungsmässigen Grundbesoldungen mit Wirkung ab April 1954 zu erhöhen *).

Ob die Personalverbände sich mit dieser Erhöhung von nur 2 % und erst ab April 1954 einverstanden erklären können, ist fraglich. Vielmehr werden sie sich wohl bei

*) Die Kollegen der Stadt Zürich beziehen eine Gesamtbesoldung und eine Teuerungszulage von 22 %. Dieses Besoldungsverhältnis wird durch eine Erhöhung der Teuerungszulagen des Kantons nicht beeinflusst.

den Instanzen, die nun über den Antrag des Regierungsrates beraten und beschliessen, für ihre berechtigten Forderungen einsetzen müssen.

Für den Kantonavorstand,
der Präsident: J. Baur.

Schweizerische Lehrerzeitung

Die zürcherischen Abonnenten der SLZ werden dem Organ des Schweizerischen Lehrervereins auch im neuen Jahre treu bleiben und das *Abonnement pro 1954 rechtzeitig einlösen*.

Wer aber die SLZ noch nicht abonniert hat, wird unter anderem bedenken, dass die Abonnenten der SLZ das Vereinsblatt des ZKLV, den «Pädagogischen Beobachter», als Beilage zur SLZ gratis erhalten.

Der Vorstand des ZKLV

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Protokoll der ausserordentlichen Tagung
vom 28. November 1953, 14.30 Uhr,
in der Universität Zürich

Entsprechend dem Beschluss der Jahresversammlung vom 7. November 1953 versammelt sich die SKZ zu einer ausserordentlichen Tagung, die ganz der Beratung der Eingabe des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins zur *Teilrevision des Volksschulgesetzes* gewidmet ist. Präsident F. Illi begrüßt im Kreise von über 140 Kollegen als Gäste die Herren Dr. Weber und Dr. Schlatter, Vertreter der Erziehungsdirektion, die Präsidenten der Oberstufengesellschaft und der Reallehrerkonferenz und zwei Vertreter des Vorstandes der Kantonalen Schulsynode.

Als Einleitung zum Tagesgeschäft gibt der Vorsitzende einen knappen Ueberblick über die Bemühungen der SKZ um die *Reorganisation der Oberstufe der Volksschule*, die 1919 mit einer Studie von Dr. A. Specker begannen, erwähnt die einschlägigen Beschlüsse früherer Tagungen der SKZ und skizziert den Leidensweg der gesetzgeberischen Arbeit an einer Revision der Volksschulgesetzgebung. Die Diskussion der Eingabe des ZKLV vom 4. September 1953 erfolgt auf seinen Vorschlag punktweise, jeweilen eingeleitet durch kurze Voten von Kollegen, die mit der Materie besonders vertraut sind. Auf eine von Gerh. Egli, Zürich, beantragte Eintretensdebatte wird verzichtet; doch soll am Schluss der Beratungen Gelegenheit geboten werden, rückblickend und ausblickend Stellung zu nehmen. — Als Stimmenzähler amten Dr. Paul Frey und Hch. Grau, später Kurt Gysi.

1. *Dauer der Schulpflicht*. Dr. W. Furrer rekapituliert die Stellungnahme der Lehrerschaft. Die Schulsynode 1943 sprach sich mit 496 Stimmen für das Obligatorium des 9. Schuljahres aus, während 477 Synoden für das Fakultativum votierten. Seither reifte allgemein die Einsicht, dass einer raschen Einführung des Obligatoriums des 9. Schuljahrs zu viel Widerstände entgegenstehen. Der ZKLV schlägt vor: 8 Jahre obligatorisch, 9. Jahr fakultativ für den Schüler, obligatorisch für die Gemeinde in dem Sinne, dass jedem Schüler die Möglichkeit offen stehe, freiwillig ein 9. Schuljahr zu absolvieren.

Die Versammlung stimmt diesem Vorschlage einstimmig zu.

2. *Aufteilung der Oberstufe der Volksschule* und 3. *Zuteilung der Schüler in die verschiedenen Abteilungen der*

Oberstufe. Zu diesen Kernfragen der Eingabe gibt Prof. Dr. J. Witzig ein einleitendes Votum. Die Dreiteilung in Sekundarschule, Werkschule und Abschluss-Schule ist begründet in den Unterschieden der geistigen Entwicklung, der Begabung und Leistungsfähigkeit der Kinder, wie sie sich nach dem 12. Altersjahr sehr deutlich ausprägen. Um die Zuteilung auf die einzelnen Schultypen gerecht vorzunehmen, müssen wir abstimmen auf die Schulleistungen, in denen wir nicht nur den Intellekt berücksichtigen; denn jede Leistung ist eine Resultante aus Begabung, Charakter und Milieu-Einflüssen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird zuerst über Punkt 3 (Zuteilung der Schüler) beraten. Die Diskussion über Punkt 3 a (*Zuteilung der Schüler nach ihrer schulischen Leistungsfähigkeit*) eröffnet Dr. V. Vögeli. Er hält ebenfalls die Zuteilung auf Grund des Leistungsprinzips für richtig, nicht aber die heute geübte Art der Leistungsmessung, bei der die durch Dressur erreichten Scheinleistungen der wirklichen Leistung gleichgestellt würden. Eine Arbeitsgemeinschaft von Sekundar- und Reallehrern sucht nach neuen Wegen, um die echte geistige Leistungsmöglichkeit — Intelligenzstruktur und Intelligenzgrad — der Kinder abzuklären. J. Baur, Zürich, weist darauf hin, dass diese Fragen bereits zum Aufnahmeverfahren gehören, das durch eine Verordnung geregelt werden soll; ins Gesetz gehört lediglich der Grundsatz der Scheidung der Schüler nach ihrer schulischen Leistungsfähigkeit. O. Herrmann wünscht, dass man sich intensiv mit der inneren Reform der Sekundarschule beschäftige und stets die harmonische Ausbildung der ganzen Person des Schülers erstrebe. Er beantragt den Zusatz: «In Grenzfällen sind auch Fleiss, Betragen und Pflichterfüllung mit zu berücksichtigen», wogegen der Präsident der Oberstufkonferenz, David Frei, sich wehrt; es geht nicht an, erzieherisch schwierigere Fälle einfach in die Werkschule abzuschieben. Arthur Zollinger bejaht die Forderung O. Herrmanns nach Gemüts- und Charakterbildung; sie ist im Schulalltag zu verwirklichen; für das Aufnahmeverfahren aber müssen wir auf die Leistungen abstellen.

In der Abstimmung über 3a fällt 1 Stimme für den Zusatz von O. Herrmann; der Wortlaut der Eingabe findet allgemeine Mehrheit.

Ueber 3 b—k referiert Prof. Dr. J. Witzig. Diese Abschnitte betreffen:

- b) die Entlastung der Sekundarschule von den schwächsten Schülern, wobei die angeführten Prozentzahlen nur als grobe Schätzungen zu verstehen sind;
- c) die Niveauberhesserung der Werkschule, auf die grösstes Gewicht zu legen ist, besonders auch gegenüber der Bevölkerung;
- d) und e) die Zuweisungsprüfung im letzten Quartal der 6. Klasse, damit alle Abteilungen der Oberstufe schon auf Schuljahrbeginn gebildet sind und dort sofort die Erarbeitung des neuen Pensums in Angriff genommen werden kann;
- f) die Feststellung der Prüfungsergebnisse, bei der die Zusammenarbeit von Sechstklasslehrer, Sekundar- und Werklehrer nötig ist;
- g) die Mitwirkung der Schulpflege bei dieser Prüfung;
- h) die vierteljährige Bewährungszeit in der Sekundar- und Werkschule;
- i) die Zuteilung in die Abschluss-Schule und
- k) die Regelung des Aufnahmeverfahrens durch eine Verordnung des Erziehungsrates.

In der Aussprache wird von Dr. H. Glinz präzisiert, dass der Ausdruck «Eine Prüfung» bei 3d nicht eine Aufnahmeprüfung von einem Tag bedeute, sondern eine

Leistungsmessung, die auf mehrere Tage und Wochen verteilt sein kann.

Im übrigen finden die Abschnitte 3b—e, g, i und k ohne Gegenantrag die Billigung der Versammlung.

Bei 3f beanstandet Dr. Paul Frey, dass das Zusammenwirken von Sechstklass-, Sekundar- und Werklehrer nur für Grenz- und Zweifelsfälle stipuliert sei, und schlägt die Formulierung vor: «Die Feststellung der Prüfungsergebnisse ist Aufgabe einer Kommission, bestehend aus Vertretern aller beteiligten Schulstufen und der Schulpflege.» Mit allen gegen 1 Stimme findet diese Fassung Zustimmung.

Bei 3h, 1. Quartal als Bewährungszeit, geben zwei Momente Anlass zu reger Diskussion. E. Bareiss möchte die ersten 6—7 Wochen als eine Art Probezeit aufgefasst wissen. Dem steht der Wunsch entgegen, die Schüler nach ihrer Arbeit am neuen Stoff zu beurteilen und auf Grund der Zeugnisnote zu entscheiden. Der Antrag Bareiss wird mit beinahe allen gegen 4 Stimmen abgelehnt. — Verschiedene Votanten glauben, man verspreche zu viel mit dem letzten Satz des Abschnitts: «Es ist klar, dass solche Rückweisungen (nach der Bewährungszeit) nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden müssten.» Natürlich spricht er eine Hoffnung aus und hat keinen gesetzlichen Charakter; es besteht aber der feste Wille, nicht wieder den heutigen Zustand aufkommen zu lassen, wo nach der Probezeit ein grosser Prozentsatz Schüler zurückgewiesen werden müssen. Die Zusammenarbeit der Sechstklasslehrer und der Lehrer der Oberstufe bei den Prüfungen am Ende der 6. Klasse muss so gestaltet werden, dass die Rückweisungen am Ende der Bewährungszeit Einzelfälle bleiben.

Offen bleibt die von Hs. Zweidler gestellte Frage, ob es den Schülern der Werkschule nach deren erstem Schuljahr freigestellt sei, doch noch in die Sekundarschule überzutreten; die vom ZKLV bestellte Kommission wird sich mit dieser Frage beschäftigen.

H. Käser spricht den Wunsch aus, die über das Aufnahmeverfahren zu erlassende Verordnung möchte zu gebener Zeit der Konferenz zur Diskussion unterbreitet werden.

Damit ist Punkt 3 bereinigt, und Ed. Weinmann äussert sich zu der in Punkt 2 enthaltenen Namengebung. Es steht fest, dass die Sekundarlehrer den Namen ihrer Schule nicht wieder opfern, sondern für ihren Schultyp innerhalb der Oberstufe beibehalten wollen. Als gemeinsame Bezeichnung für die Schultypen des 7.—9. Schuljahres erscheint «Oberstufe der Volksschule» als das Gegebene, spricht man doch auch von Unter- und Mittelstufe der Volksschule, von Oberstufenschulhäusern, gibt es doch ein Schweizer Singbuch für die Unter-, die Mittel- und die Oberstufe. Einen Namen für den zweiten Schultyp der Oberstufe zu erküren, möchte er der Oberstufenkongress überlassen; immerhin erscheint der Ausdruck «Werkschule», der sich gut eingelebt hat, nicht unglücklich. Wir hätten dann nach der Primarschule

eine «weiterführende» Schule: die Sekundarschule, eine ins Handwerk führende: die Werkschule, und eine die schulische Ausbildung abschliesende: die Abschluss-Schule.

Dr. Paul Frey plädiert für die Namengebung, wie sie in dem vom Kantonsrat zurückgewiesenen Gesetzesentwurf gewählt wurde. Dass die in der Eingabe des ZKLV postulierte Bezeichnung «Realschule» für die Werkschule unmöglich sei, bestätigt Dr. Hs. Glinz und empfindet offenbar die ganze Konferenz. E. Bareiss möchte unsere Schule Bezirksschule heissen, die Werkschule «Ober-

schule»; Theo Marthaler schlägt für die Abschluss-Schule einen «schönern» Namen vor: Förderklasse. Hs. Käser denkt an die Möglichkeit, dass neben Sekundar- und Werkschule verschiedenartige Förder- und Sonderklassen auf der Oberstufe entstünden, wie Abschlussklasse, Beaufwahlsklasse, Werkjahr, Sonderklassen usw. und möchte darum von Förder- und Sonderklassen reden.

In eventueller Abstimmung wird als Bezeichnung für die heutige Sekundarschule der Name Realschule vorgezogen gegenüber Bezirksschule, in der Hauptabstimmung dem Namen Sekundarschule mit grossem Mehr der Vorzug gegeben gegenüber der Bezeichnung Realschule, auf die 7 Stimmen entfallen. Ueber die Bezeichnung des zweiten Schultyps der Oberstufe wird lediglich im Sinne eines Wunsches an die Konferenz der Oberstufenlehrer abgestimmt, wobei niemand für Realschule votiert, dagegen einstimmig der Name Werkschule empfohlen wird. In einer weiteren Abstimmung gibt eine kleine Mehrheit der Bezeichnung Förder- und Sonderklassen den Vorzug gegenüber dem Namen Abschluss-Schule. Allgemein beliebt «Oberstufe der Volksschule» als Dachbezeichnung.

Im Verlaufe der Diskussion über die Namengebung hat E. Bareiss auf gewisse Schwierigkeiten hingewiesen, die Absolventen der 7./8. Klasse an den Gewerbeschulen im Rechnen erleben, und der Vorsitzende erklärt sich bereit, zuhanden des Vorstandes folgende Anregung entgegenzunehmen: «Der Vorstand der SKZ verhandelt mit den Gewerbelehrern und Vertretern der Lehrmeister über die Möglichkeit, für die 7./8.-Klässler an der Gewerbeschule einen zusätzlichen Unterricht von ein bis zwei Stunden wöchentlich zur Angleichung an die Leistungen der Sekundarschule zu erzielen.»

Punkt 4, 5 und 6 der Eingabe, betreffend die Ausgestaltung der Werkschule, die Ausgestaltung der Abschluss-Schule und die besondern Verhältnisse in den Landschulen passieren ohne Diskussion.

Ueber Punkt 7 und 8, Auswahl und Ausbildung der Lehrkräfte für die Oberstufe, Unterrichtsverpflichtung und Besoldung, referiert Erziehungsrat J. Binder, der den legitimen Anspruch der Werklehrer auf eine zusätzliche, über das Primarlehrerstudium hinausführende Ausbildung unterstreicht. In der Diskussion werden Fragen aufgeworfen über die Rekrutierung der Lehrer für die drei Schultypen bei gleich langer Ausbildung, über den Ort der Ausbildung der Werklehrer, über die Zweckmässigkeit von Ferienausbildungskursen für Werklehrer. Ein Gegenantrag wird nicht gestellt.

Damit ist die Detailberatung der Eingabe abgeschlossen, ohne dass wesentliche Änderungen beschlossen wurden. Eine abweichende Stellungnahme erfolgte nur in Fragen zweiter Ordnung, wie der Namengebung und in der Präzisierung zu Punkt 3 f.

Der Präsident des ZKLV, J. Baur, erhält das Wort zu einer Orientierung über das weitere Vorgehen. Er betrachtet es als Aufgabe der Kommission für das Volksschulgesetz, Koordinationsstelle zu sein, die die Wünsche aller Lehrerorganisationen entgegennimmt, bei der die ganze Lehrerschaft zu Worte kommt und welche das ihre tut, um die Teilrevision zu einem guten Ende zu führen. Der Vorsitzende dankt dem Vorstand des ZKLV für seine Initiative und seine guten Dienste in dieser Sache.

Im Anschluss an die Besprechung der Eingabe gibt der Präsident das Wort frei zu einem allgemeinen Ratsschlag.

Gerhard Egli, Zürich, betont, dass wir uns an der weiteren Ausgestaltung der Werkklassen nicht desinteressieren dürfen, und wünscht, dass das Studium dieser Frage

in kleineren Arbeitsgemeinschaften zuhanden der Kommission für das Volksschulgesetz und unseres Kollegen im Erziehungsrat weitergeführt werde. Prof. Dr. J. Witzig betrachtet es als Aufgabe der Oberstufenkonferenz, zu erklären, unter welchen Bedingungen ein Lehrer als *Versuchsklassenlehrer* tätig sein könnte, und einen Vorstoss zu unternehmen, damit die Erziehungsdirektion Kurse zur Heranbildung von Werklehrern veranstalte. Zur *Ausbildung von Werklehrern* äussern sich Dr. W. Furrer und Dr. V. Vögeli. Dieser spricht seine ernste Sorge aus, das Volk könnte der neuen Werkschule — und damit der ganzen Teilrevision — die Gefolgschaft versagen, dann nämlich, wenn das Gefühl aufkäme, dass die Werkschule im wesentlichen 7./8. Klasse geblieben sei. Den Pionieren der Werkschule schwebte eine Psychologisierung ihrer Schularbeit vor, konsequenteres Ausgehen von der sinnlichen Erfahrung, anschauungsunterrichtliches Hinführen zu geistiger Betätigung. Falls sich Versuchsklassen lediglich mit etwas vermehrter Handarbeit und Französisch als neuem Fach begnügen, geben sie ein falsches Bild der Werkschule. Er ersucht den Vorstand, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Oberstufenkonferenz, zu prüfen, wie die *Versuchspraxis in bestimmtere Bahnen gelenkt* werden könnte, wie eventuell vom Erziehungsrat praktische *Kurse für eine provisorische Ausbildung zum Werklehrer* veranstaltet werden könnten, wobei das heutige Vorgehen bei der Heranbildung von heilpädagogisch geschulten Lehrern wegweisend sein dürfte. Der Präsident der Oberstufenlehrer, David Frei, verdankt die mannigfältigen Anregungen, betont aber, dass die Ausbildung der Werklehrer auf keinen Fall zweitrangig sein dürfe, sondern eine wirkliche Vertiefung bringen müsse. Theo Marthalter betrachtet als das grösste Handicap der Versuchsklassen die Tatsache, dass sie nicht über die Schüler verfügen, die ihnen nach der Reorganisation zugewiesen würden. Hs. Zweidler möchte, dass die ganze Ausbildung der 12—16jährigen neu studiert würde; auch die Sekundarschule sollte Versuche durchführen. Dr. Max Sommer vermisst das *Lehrziel* für Sekundar- und Werkschule und stellt folgende Formulierungen zur Diskussion: «Die Sekundarschule bereitet auf die anschliessenden Schulen vor und vermittelt eine gute Allgemeinbildung. Die Werkschule bereitet auf handwerkliche und gewerbliche Berufe vor.» Hs. Käser fürchtet einen grossen Vertrauensschwund bei Behörden und Volk, wenn die Versuchsklassen nicht durch eindeutige praktische Erfolge zu überzeugen vermögen. In der Stadt Zürich fehlt die

Zusammenfassung der Versuchsklassen. Er reicht die Anregung ein, der Vorstand möge sich soweit als möglich mit dem zentralen Problem der Oberstufenrevision, der *Gestaltung der Werkschule*, befassen. Insbesondere soll abgeklärt werden, ob nicht nach einheitlichen Richtlinien organisierte Versuche eingeleitet werden könnten, unter wissenschaftlicher Beratung und befreit von allen administrativen Einschränkungen.

Der Vorsitzende nimmt die Anregungen entgegen, warnt aber davor, den Vorstand verpflichten zu wollen, sich in die Belange anderer Stufen einzumischen. Die von Dr. Vögeli verlangte Abstimmung ergibt allgemeine Zustimmung.

Der vorgerückten Zeit wegen kann die als eventuelle Zugabe vorbereitete Vorführung des Farbenfilms «Quer durch Vorderasien», von Dr. Werner Kündig, Zürich-Uto, leider nicht stattfinden.

Schluss der Tagung 18.30 Uhr.

Der Aktuar: W. Weber

Stellung des Multiplikators

Abstimmungsresultate der Schulkapitel

Am 19. Dezember 1953 ist der letzte Bericht eines Kapitels eingegangen, am 27. Dezember hat der Synodalvorstand den zusammenfassenden Bericht an den Erziehungsrat fertiggestellt und eingesandt. Die nachstehende Zusammenstellung dürfte allgemein interessieren. Aufallen muss die in fast allen Kapiteln aussergewöhnlich grosse Anzahl der Nichtstimmenden. Dies und noch mehr die sich widersprechenden Stellungnahmen der Kapitel lassen die Frage offen, ob nun die erwünschte Klärung vollzogen sei.

Nur drei Kapitel haben die Anzahl der an der Abstimmung überhaupt anwesenden Mitglieder ausgezählt. Diese Zahlen sind mit * gekennzeichnet. Für alle andern Kapitel ist der Mitgliederbestand am 31. Dezember 1952 eingesetzt und als 100 % genommen. Wo die Abstimmungen nach dem 1. Mai durchgeführt wurden, ist die Zahl der Mitglieder grösser. Hier ergäben sich für die Nichtstimmenden grössere Zahlen und folglich kleinere Prozentwerte bei den Abstimmungsresultaten. Da anderseits allfällige Absenzen nicht berücksichtigt sind, sind aber auch kleinere Abweichungen im umgekehrten Sinne wahrscheinlich.

Der Vorstand der Kantonalen Schulsynode

Kapitel	Datum der Versammlung	Stimmberechtigte	Nachstellung ab 4. Klasse	Nachstellung ab Sekundarschule	Nichtstimmende
Affoltern	9. 5. 53	49*	23/ 47 %	14/ 29 %	12/ 24 %
Horgen	7. 3. 53	189	49/ 26 %	69/ 37 %	71/ 37 %
Meilen	7. 3. 53	114*	94/ 82 %	4/ 3 %	16/ 15 %
Hinwil	7. 3. 53	153	26/ 17 %	19/ 13 %	88/ 70 %
Uster	7. 3. 53	122	31/ 26 %	49/ 40 %	42/ 34 %
Pfäffikon	27. 7. 53	87	39/ 45 %	6/ 7 %	42/ 48 %
Winterthur	7. 3. 53	331	47/ 14 %	151/ 46 %	133/ 40 %
Nord			(13)	(72)	
Süd			(34)	(79)	
Andelfingen	20. 7. 53	83	67/ 80 %	15/ 18 %	1/ 1 %
Bülach	14. 3. 53	124*	11/ 9 %	63/ 51 %	50/ 40 %
Dielsdorf	30. 5. 53	65	3/ 5 %	31/ 48 %	31/ 48 %
Zürich, 1. Abt.	14. 11. 53	181	62/ 34 %	52/ 29 %	77/ 37 %
Zürich, 2. Abt.	14. 11. 53	298	36/ 12 %	142/ 48 %	120/ 40 %
Zürich, 3. Abt.	14. 11. 53	252	—	120/ 47 %	—
Zürich, 4. Abt.	14. 11. 53	407	Ja: 23/ 6 % Nein: nicht gezählt	—	—

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: E. WEINMANN, Sempacherstrasse 29, Zürich 32